

Aktenzeichen:  
5 C 421/20



Amtsgericht Schwäbisch Hall

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

**In dem Rechtsstreit**

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

**gegen**

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen Verbringungskosten u.a.

hat das Amtsgericht Schwäbisch Hall durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 20.11.2020 aufgrund des Sachstands vom 20.11.2020 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

(abgekürzt nach §§ 313a Abs. 1, 495 a ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 199,63 € nebst Zinsen hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27. Oktober 2020 zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Gebührenstreitwert wird auf bis 500,00 € festgesetzt.
5. Die Berufung wird nicht zugelassen.

## **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Klägerin steht der mit der Klage verfolgte restliche Sachschadenersatzanspruch nach einem Verkehrsunfall aus den Haftungsgrundlagen des StVG und des BGB i.V.m. §§ 249 Abs. 2 BGB und 115 VVG in vollem Umfang zu.

Die durch die Haftpflichtversicherung vorgenommenen Kürzungen der geltend gemachten Ansprüche in zwei Positionen haben nach Auffassung dieses Amtsrichters keinen Bestand.

Soweit die Beklagte Fahrzeugdesinfektionskosten nach der Instandsetzung in der Markenwerkstatt herausgestrichen hat, erachtet auch dieser Amtsrichter ebenso wie die Entscheidung des Amtsgerichts Heinsberg in COVuR 2020, 699 in der jetzigen Pandemiezeit diese Maßnahmen und die damit verbundenen Kosten als erforderlich und notwendig, wobei der Aufwand für eine richtige und sachgerechte Desinfektion in der hier abgerechneten Höhe durchaus nachvollziehbar ist (§ 287 ZPO). Soweit der Beklagtenvertreter darauf verweist, dass derartige Kosten in den üblichen Arbeitswerten und Stundensätzen für die Reparatur mitbeinhaltet wären, so mag dies vielleicht für die übliche Reinigung des Fahrzeuges für den Kunden gelten. Reinigung ist aber nicht gleichzusetzen mit ordentlicher Desinfektion; das sind zwei Paar Stiefel. Gerade die Desinfektion bei dem hochinfektiösen Coronavirus verlangt den Einsatz spezieller Mittel und hoher Sorgfalt, die

üblicherweise bei einfachen Reinigungsarbeiten so nicht geleistet wird.

Schließlich kann die Klägerseite auch die Verbringungskosten in der geltend gemachten Höhe

von der BMW-Markenwerkstatt [REDACTED] zur Lackiererei [REDACTED] in Kernen im Remstal (hin und zurück) beanspruchen.

Dies folgt nicht bereits aus der Übertragung des Werkstatttrisikos auf den Schädiger, nachdem dieser Amtsrichter hier bekanntlicherweise die Auffassung vertritt, dass die Rechtsprechung des BGH so zu verstehen ist, dass diese Risikoverlagerung erst dann eintritt, wenn der Geschädigte den Rechnungsbetrag auch vollständig an die Reparaturwerkstatt gezahlt hat. In allen anderen Fällen nicht.

Es folgt aber aus dem Umstand, dass im hiesigen Bezirk gerichtsbekannt durch zahlreiche Gutachten in den letzten Jahrzehnten unter Beteiligung nahezu aller Werkstätten und Automarken im Rahmen der durchgeführten Beweisaufnahmen im Referat 5 C durch die jeweiligen Sachverständigen ausgeführt wurde, dass im hiesigen Bezirk Verbringungskosten ortsüblich sind und durchweg verlangt werden. Nach der Rechtsprechung des BGH genügt dies für einen Anspruch dem Grunde nach.

Der Höhe nach ist hier auch der relativ hohe Betrag gerechtfertigt, zumal die Lackiererei in einiger Entfernung (ca. 56 km einfach) liegt und in diesem Zusammenhang mit dem Transport des Fahrzeuges hin und zurück mit Arbeitszeit und Fahrzeugeinsatz relativ hohe Kosten nachvollziehbar sind. Anders hätte der Fall gelegen, wenn die Beklagtenseite nachgewiesen hätte, dass eine andere BMW-Markenwerkstatt in der Nähe der Klägerin über eine eigene Lackiererei verfügt oder mit einer Lackiererei zusammenarbeitet, die deutlich näher am Werkstattort liegt, mit der Folge, dass geringere Kosten anfallen. Nachdem das Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt noch keine 3 Jahre alt war, kann die Klägerin insofern verlangen, dass allein auf eine Markenwerkstatt abgestellt wird und nicht auf eine andere freie Fachwerkstätte. Eine andere BMW-Markenwerkstatt ist aber weder durch die Beklagtenseite aufgezeigt worden noch ist sie dem Amtsrichter geläufig. Insgesamt erscheint die Kostenhöhe insofern unter Anwendung von § 287 ZPO hier ausnahmsweise plausibel.

Rechtshängigkeitszinsen: § 291 BGB.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708 Nr. 11, 711 und 713 ZPO.

Gebührenstreitwert: §§ 63 Abs. 2, 48 Abs. 1 GKG, 3 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Zulassungsvoraussetzungen nicht vorliegen. Eine einheitliche Rechtsprechung ist auch bei einer Entscheidung durch das Landgericht Heilbronn bei der Vielzahl der vertretenen Meinungen in der Gesamtrepublik nicht zu erwarten.

██████████  
Richter am Amtsgericht

Anstelle der Verkündung zugestellt an  
die Klagepartei am  
die beklagte Partei am

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt  
Schwäbisch Hall, 20.11.2020



██████████  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig